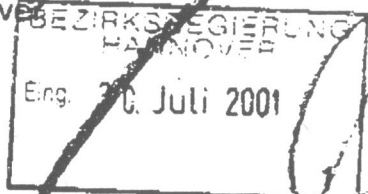


301

Bezirksregierung Hannover
Postfach 2 03
30002 Hannover



301
BR ad. Wk 1/8

Bearbeitet von
Herrn Menge

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
301.9-12014/0-6
25.07.2001

Mein Zeichen
(Bei Antwort angeben)
108-12014-49(H)

Durchwahl
(05 11) 1 20-
2104

Hannover
27.07.2001

Gefahrtier-Verordnung;

hier: Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 11.07.2001

Die GefT-VO vom 05.07.2000 (Nds. GVBl. S. 149) ist nach wie vor uneingeschränkt anzuwenden.

Der Beschluss des VG Hannover in einer Prozesskostenhilfesache wirkt nur zwischen den Parteien und entfaltet demzufolge keine generelle Wirkung.

Zum Einen hat das VG Hannover die Entscheidung des Nds. OVG vom 21. Mai 2001 erkennbar nicht in seine Bewertung einfließen lassen.

Zum Anderen wird d. E. die Bezugnahme in dem Beschluss auf eine Entscheidung des OVG von 1952 nicht geteilt, weil es hierbei vornehmlich um die Frage ging, ob das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 in Schleswig-Holstein ohne räumliche Eingrenzung angewandt werden durfte. Eine Vergleichbarkeit mit der Frage, ob bzgl. der Niedersächsischen GefT-VO Niedersachsen in toto gemeint ist oder ein Teilgebiet hätte explizit beschrieben werden müssen, ist nicht gegeben.

Das Nds. OVG hat in Kenntnis dieser Fragestellung entschieden, dass § 55 NGefAG als Rechtsgrundlage der GefT-VO ausreicht.

EINGEGANGEN 22. AUG. 2001

Im Auftrage



\\WL-SERVER\Abt1\GEMEINSAM\REF108\CBischoff\Tierschutz\Hunde\Gefährliche Hunde\VG Hannover.doc

Dienstgebäude Calenberger Straße 2 30169 Hannover	U-Bahn Linie 3, 7 und 9 H Waterloo Bus Linie 120	Telefon (05 11) 1 20-0 Telefax (05 11) 1 20-23 85 Telelex 7 234 140 rd	X.400 S = Poststelle; O = ml; P = land-w. A = dbp; C = de e-mail Poststelle @mi.niedersachsen.de	Bankverbindung Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 876
Dienstgebäude Calenberger Straße 2 30169 Hannover	U-Bahn Linie 3, 7 und 9 H Waterloo Bus Linie 120 H Waterloo	Telefon (05 11) 1 20 0 Telefax (05 11) 1 20 23 85 Telelex 7 234 140 rd	X.400 S = Poststelle; O = ml; P = land-w. A = dbp; C = de	Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

VG Hannover

10. Kammer

Az: 10 A 2120/01

Beschluss vom 11. Juli 2001

- 2 -

EINGEGANGEN 22. Aug. 2001

Gründe



I.

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine - noch zu erhebende - Klage, mit der er die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere für die Haltung seines Pit Bull Terriers „Krümel“ begehrt.

Mit Bescheid vom 19.03.2001 lehnte der Beklagte einen entsprechenden Antrag mit der Begründung ab, der Kläger besitze im Hinblick auf mehrere strafrechtliche Verurteilungen nicht die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderliche persönliche Eignung.

Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch des Klägers wies die Bezirksregierung Hannover mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.2001 zurück. Der Bescheid wurde dem Kläger am 25.04.2001 zugestellt.

Am 25.05.2001 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II.

Der Antrag ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Der beabsichtigten Klage fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger bedarf keiner Ausnahmegenehmigung, um seinen Hund weiterhin halten zu dürfen. Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtierverordnung - GefTVO) vom 05.07.2000 (Nds. GVBl., S. 149) verboten, Hunde des Typs Pit Bull Terrier nicht gewerblich zu halten; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erteilt nach § 1 Abs. 2 der Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung für das Halten dieser Hunde. Die aufgrund § 55 Abs. 1 Nr. 4 NGefAG erlassene Verordnung ist jedoch nichtig. Denn sie verstößt gegen die Formvorschrift des § 58 Nr. 5 NGefAG. Danach muss eine Verordnung den räumlichen Geltungsbereich angeben, da der jeweilige Ordnungsgeber Verordnungen auch nur für Teile seines Zuständigkeitsbereiches erlassen kann. Die Angabe des räumlichen Geltungsbereichs ist zwingend erforderlich, kann nicht aus dem Inhalt der Verordnung ergänzt werden und muss auch dann vorgenommen werden, wenn die Verordnung für den ganzen Bezirk der erlassenden Behörde gelten soll. Dies gilt auch für Verordnungen eines Ministeriums, die für das

ganze Bundesland gelten sollen (vgl. Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., S. 506). Die Gefahrtier-Verordnung enthält jedoch weder in ihrer Präambel noch in einer ihrer Vorschriften eine Angabe zu ihrem räumlichen Geltungsbereich. Der Verstoß gegen § 58 Nr. 5 NGefAG führt zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 13.06.1952 - III OVG A 407/51 - , OVG 5, 508; Saipa, NGefAG, § 58 Rdnr. 1 m.w.N.; Drews/ Wacke/Vogel/Martens, a.a.O.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Reccius

Lüerßen

Peters

Ausgefertigt
 Hannover, den 22. JULI 2001
 als Urkundliches mit der Unterschrift
 des Verwaltungsrichters Hannover

